

Domkapitel Aachen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Aachen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des
unabhängigen Abschlussprüfers

Inhalt

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017 des Instituts der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

sowie

Besondere Auftragsbedingungen
PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte vom 1. Oktober 2020

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	15.844,00	20.887,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	21.525.239,69	22.022.970,34
2. Technische Anlagen und Maschinen	187.480,00	152.238,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	354.646,25	228.021,25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.707.795,03	544.614,11
	<u>24.775.160,97</u>	<u>22.947.843,70</u>
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.057.394,31	2.071.342,26
2. Sonstige Ausleihungen	105.000,00	105.000,00
	<u>2.162.394,31</u>	<u>2.176.342,26</u>
	26.953.399,28	25.145.072,96
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	155.669,01	155.669,01
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	62.614,39	69.906,01
	<u>218.283,40</u>	<u>225.575,02</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	61.827,14	32.634,09
2. Sonstige Vermögensgegenstände	3.324,35	1.006,53
	<u>65.151,49</u>	<u>33.640,62</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.515.782,31	1.452.074,81
	<u>1.799.217,20</u>	<u>1.711.290,45</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	77.878,13	74.696,56
	<u>28.830.494,61</u>	<u>26.931.059,97</u>

Passivseite

	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Zweckkapital	24.397.901,91	24.397.901,91
II. Rücklagen und Fonds	33.691,89	33.691,89
III. Bilanzverlust	-6.036.307,98	-5.798.551,20
	<u>18.395.285,82</u>	<u>18.633.042,60</u>
B. Sonderposten	3.053.891,94	1.429.164,64
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	584.938,00	529.272,45
2. Sonstige Rückstellungen	407.631,70	335.894,20
	<u>992.569,70</u>	<u>865.166,65</u>
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.563.843,57	3.382.662,02
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	899.102,78	292.817,42
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	1.624.800,02	1.624.800,02
4. Sonstige Verbindlichkeiten	219.000,78	615.131,62
	<u>6.306.747,15</u>	<u>5.915.411,08</u>
E. Rechnungsabgrenzungsposten	82.000,00	88.275,00
	<u>28.830.494,61</u>	<u>26.931.059,97</u>

davon

Bilanz der unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

II. Finanzanlagen

- 1. Wertpapiere des Anlagevermögens
- 2. Sonstige Ausleihungen

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR	Vorjahr EUR
	1,00	8,00
	558.242,10	573.489,15
	65.000,00	65.000,00
	<u>623.242,10</u>	<u>638.489,15</u>
	623.243,10	638.497,15
	26.971,08	0,00
	<u>450.146,10</u>	<u>456.112,45</u>
	477.117,18	456.112,45
	0,00	0,00
	<u>1.100.360,28</u>	<u>1.094.609,60</u>

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Stiftungskapital

II. Rücklagen und Fonds

III. Bilanzgewinn

B. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

C. Verbindlichkeiten

- 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2. Sonstige Verbindlichkeiten

	EUR	Vorjahr EUR
	762.200,58	762.200,58
	33.691,89	33.691,89
	<u>298.753,69</u>	<u>286.784,80</u>
	1.094.646,16	1.082.677,27
	5.114,12	5.418,00
	0,00	6.514,33
	<u>600,00</u>	<u>0,00</u>
	600,00	6.514,33
	<u>1.100.360,28</u>	<u>1.094.609,60</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	Vorjahr	
	EUR	EUR
1. Kollekten und Spenden	426.330,52	679.460,96
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter	3.741.585,01	2.899.442,49
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	1.839.023,12	1.223.439,30
4. Sonstige betriebliche Erträge	101.209,40	74.217,19
5. Zuwendungen und Umlagen	-3.150,00	0,00
6. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-78.454,21	-33.143,97
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-758.206,19	-543.922,43
	-836.660,40	-577.066,40
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-2.302.623,17	-2.217.216,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 449.417,79 EUR (Vorjahr 459.374,87 EUR)	-784.677,28	-804.753,18
	-3.087.300,45	-3.021.969,33
8. Aufwendungen für Fremdpersonal	-20.677,00	-21.306,00
9. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-461.893,40	-476.662,00
10. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung	39.224,05	29.049,67
11. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.865.819,72	-1.983.959,42
12. Betriebsergebnis	-128.128,87	-1.175.353,54
13. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	27.069,10	18.788,04
14. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	287,34	28,94
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-18.105,35	-4.053,50
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen 11.957,00 EUR (Vorjahr 13.435,00 EUR)	-95.482,38	-78.651,53
17. Ergebnis vor Steuern	-214.360,16	-1.239.241,59
18. Sonstige Steuern	-23.396,62	-14.484,95
19. Jahresfehlbetrag	-237.756,78	-1.253.726,54
20. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-5.798.551,20	-4.544.824,66
21. Bilanzverlust	-6.036.307,98	-5.798.551,20

davon

Gewinn- und Verlustrechnung der unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

	EUR	Vorjahr EUR
1. Kollekten und Spenden	20.099,80	156.266,30
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter	10.000,00	0,00
3. Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten	520,00	1.020,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.907,00	159,24
5. Erträge aus Sondervermögen	33.526,80	157.445,54
6. Materialaufwand	-2.690,83	-340,93
7. Personalaufwand	-5.207,86	-5.094,83
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7,00	-47,00
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.825,22	-7.095,28
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	8.129,59	7.018,58
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	67,61	12,03
12. Abschreibung auf Finanzanlagen	-18.024,20	0,00
13. Jahresüberschuss	11.968,89	151.898,11
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	286.784,80	134.886,69
15. Bilanzgewinn	298.753,69	286.784,80

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2022 wurde nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss umfasst die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Für die Gliederung der Bilanz wurde § 266 Abs. 2 und 3 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 5 HGB angewendet. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 265 Abs. 6 HGB aufgestellt worden. Um eine bessere Transparenz zu gewährleisten wurden die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Besonderheiten erweitert. Das Eigenkapital besteht, abweichend vom § 266 Abs. 3 HGB, aus den Positionen: „Zweckkapital“, „Rücklagen und Fonds“ und „Bilanzgewinn“. Weiterhin wurde die Passivseite der Bilanz um den Posten „Sonderposten“ erweitert. Abweichend zum § 275 Abs. 2 HGB wurde der Posten „Umsatzerlöse“ ersatzlos gestrichen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde um die folgenden kirchenspezifischen Posten erweitert: „Kollekten und Spenden“, „Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand und Dritter“, „Erträge aus wirtschaftlichen Tätigkeiten“ sowie „Aufwendungen für Fremdpersonal“. Die „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens aus Investitionsfinanzierung“ sind gesondert ausgewiesen. Der Ausweis des Postens „Ergebnis nach Steuern“ in der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt, da keine Steuern vom Einkommen und vom Ertrag anfallen.

Das Domkapitel verwaltet das Vermögen der rechtlich unselbstständigen Stiftung Europäische Stiftung Aachener Dom (im Folgenden auch „ESAD“ genannt). Das Vermögen und das Kapital der Stiftung werden unter der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Gliederung der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Anlehnung an die „Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen“ (IDW RS HFA14) gesondert dargestellt. Es gelten die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wie bei dem Domkapitel.

Die Befreiungsvorschriften § 286 Abs. 4 HGB wurden in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierung und Bewertung erfolgen nach den handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung auf der Basis der Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips und der Grundsätze der kaufmännischen Vorsicht.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Entsprechend des festgelegten Erstbilanzierungszeitpunkts wurden die Grundstücke mit dem Bodenrichtwert zum 1. Januar 2014 bewertet. Für

die Gebäude des Domkapitels erfolgte die Bewertung durch Fortschreibung von Werten, die die Gutachterin KIPS GmbH, Bamberg, zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt hatte. Die planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode. Die Gebäude werden nach der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer laut Gutachten abgeschrieben. Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die übrigen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Dabei erfolgt eine Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen. Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zwischen 3 und 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer der technischen Anlagen und Maschinen liegt zwischen 5 und 15 Jahren. Die Nutzungsdauer der anderen Anlagen und BGA liegt zwischen 4 und 150 Jahren. Die Restnutzungsdauer der Gebäude lag zum 31. Dezember 2022 zwischen 3 und 46 Jahren. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von EUR 800 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben.

Die Finanzanlagen sind höchstens mit den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Abschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens sind erfolgt, soweit diese erforderlich waren, um eingetretene Wertminderungen auszugleichen. Wertaufholungen auf abgeschriebene Finanzanlagen werden entsprechend durchgeführt. Ausfallrisiken sind bei den zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens nicht zu erwarten.

Der Bestand der Vorräte betrifft im Wesentlichen die zum Verkauf in der Dominanzinformation gehaltenen Warenbestände. Die Waren sind zu Anschaffungskosten nach der FIFO-Methode bewertet. Bei den unfertigen Erzeugnissen handelt es sich um quaderförmige Sandsteine für entsprechende Renovierungsmaßnahmen an Gebäuden. Bei einem zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert werden Abschreibungen vorgenommen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihrem Nennwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird in Höhe der Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, die Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des (Sach-)Anlagevermögens wird in Höhe dieser Zuwendung erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen des geförderten Anlagevermögens über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer erfolgswirksam aufgelöst. Darüber hinaus wird der Sonderposten bei einem Abgang von gefördertem Anlagevermögen in Höhe des bestehenden Restbuchwertes erfolgswirksam aufgelöst.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 wird eine Altersversorgungsrückstellung in Höhe von EUR 584.938,00 (Vorjahr EUR 529.272,45) sowie unter den sonstigen Rückstellungen die Beihilferückstellung in Höhe von EUR 187.276,00 (Vorjahr EUR 171.523,00) ausgewiesen. Die Ermittlung der Altersversorgungs- und Beihilfeverpflichtung des Domkapitels Aachen wurde ausgehend von den von der Domverwaltung zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen auf der Basis folgender, mit der Verwaltung im Einzelnen abgestimmten, Berechnungsgrundlagen durchgeführt.

Die Berechnung der Altersversorgungsverpflichtung erfolgte im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens auf der Basis folgender Berechnungsgrundlagen:

- Biometrische Rechnungsgrundlagen: Heubeck Richttafeln 2018 G; für Lehrkräfte und Kirchenbeamte: Absenkung der Invalidierungswahrscheinlichkeiten auf 75 % für Männer und 80 % für Frauen des Tafelwertes sowie 15 Jahre Generationsverschiebung; für Angestellte keine Modifikation;
- Finanzierungsendalter: für Lehrkräfte Altersgrenze gem. § 31 LBG und für Angestellte 65 Jahre;
- Sowohl Pensionsrückstellungen als auch Beihilferückstellungen wurden mit einem Rechnungszins für eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren angesetzt;
- Rechnungszinsfuß: 1,78 % (Vorjahr 1,87 %) für Pensionen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB und 1,44 % (Vorjahr 1,35 %) für die Beihilfeverpflichtungen gemäß § 253 Abs. 2 Satz 4 HGB;
- Rententrend: 5 % in 2023 und 2024, 3 % in 2025 und 2,0 % p.a. ab 2026 bei Lehrkräften, 1 % bei Angestellten
- Gehaltstrend: 5 % in 2023 und 2024, 3 % in 2025 und 2,0 % p.a. ab 2026 bei Lehrkräften
- Allgemeine Dynamik der Beihilfekosten: 5 % in 2023 und 2024, 3 % in 2025 und 2,0 % p.a. ab 2026
- Anpassungsfaktor Beihilfe für beihilfekonform privat Krankenversicherte: 1,0741 bei Kirchenbeamten und Lehrern;
- Anteil der Ehegatten mit Beihilfeanspruch: Kirchenbeamte und Lehrer: 75 % bei Männern und 15 % bei Frauen;
- Kopfschadenstatistik für beihilfekonform privat Krankenversicherte: Wahrscheinlichkeitstabellen für die Krankenversicherung 2019 gemäß § 159 VAG, veröffentlicht von der BaFin am 31.12.2020 (GZ: VA 15-1 5475-Kra-2020/0008) mit doppelt um 2% erhöhten Kopfschäden;
- Fluktuationssatz: keiner.

Bei der Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen sind zukünftige Ansprüche gegen das Land NRW auf Basis des derzeit geltenden Refinanzierungssatzes gemäß §§ 105 ff. Schulgesetz NRW von 94 % berücksichtigt, sodass die Rückstellung in Höhe des vom Domkapitel zu tragenden Eigenanteils von 6 % gebildet wurde.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Absatz 6 HGB zwischen einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 10-Jahres-Durchschnitt und einer Pensionsbewertung mit einem Zins auf Basis eines 7-Jahres-Durchschnitt beträgt EUR 44.334.

Die Erfolgswirkungen aus einer Änderung des Abzinsungssatzes sind im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten wurde in Höhe der Einnahmen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, die Ertrag nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss berücksichtigt. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, werden berücksichtigt. Gewinne werden nur berücksichtigt, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Die Anlagen im Bau betreffen im Wesentlichen den Neubau eines Dreifamilienhauses und das Projekt „neue Elektrik und Beleuchtung für den Dom“. Sämtliche Forderungen zum Abschlussstichtag haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die auf der Aktivseite ausgewiesenen Rechnungsabgrenzungsposten betreffen im Wesentlichen bereits geleistete Gehaltszahlungen für Januar 2023 (TEUR 78).

Das Eigenkapital hat sich im Jahr 2022 aufgrund des Jahresfehlbetrags um TEUR 238 vermindert. Eine bisher im Jahresabschluss der ESAD ausgewiesene zweckgebundene Rücklage in Höhe von TEUR 34 ist im Jahr 2022 der freien Rücklage zugeführt worden.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von TEUR 408 (Vorjahr TEUR 336) setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Personalaufwendungen in Höhe von TEUR 243 (Vorjahr TEUR 228), Rückstellungen für ausstehende Lieferantenrechnungen für im Geschäftsjahr 2022 erbrachte Leistungen in Höhe von TEUR 1 (Vorjahr TEUR 17) und einer Rückstellung für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 19 zusammen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind dem Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen.

	Gesamtbetrag 31.12.2022 EUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.563.843,57 (3.382.662,02)	240.275,06 (268.309,87)	887.061,21 (977.441,56)	2.436.507,30 (2.136.910,60)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	899.102,78 (292.817,42)	899.102,78 (292.817,42)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen (Vorjahr)	1.624.800,02 (1.624.800,02)	1.624.800,02 (1.624.800,02)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	219.000,78 (615.131,62)	219.000,78 (615.131,62)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Gesamtbetrag (Vorjahr)	6.306.747,15 (5.915.411,08)	2.983.178,64 (2.801.058,93)	887.061,21 (977.441,56)	2.436.507,30 (2.136.910,60)

Die Körperschaft stellt zur Besicherung der Verbindlichkeiten keine eigenen Sicherheiten.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wurden Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von TEUR 3 (Vorjahr 3) ausgewiesen.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 6 (Vorjahr TEUR 11).

Der periodenfremde Aufwand beläuft sich im Geschäftsjahr auf TEUR 15 (Vorjahr TEUR 505). Im Vorjahr betrafen die periodenfremden Aufwendungen im Wesentlichen die Abgrenzung von Verbindlichkeiten aus Spenden für die Dombeleuchtung aus den Jahren 2016 bis 2020.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 18 (Vorjahr TEUR 4) vorgenommen.

5. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

	2022	Vorjahr
	Anzahl in VZÄ	Anzahl in VZÄ
Gruppe 1 (Angestellte)	81,75	76,50
Gruppe 2 (Beamte)	14,25	14,25
Summe	96,00	90,75

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die jährlichen sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus laufenden unbefristeten Darlehens-, Miet-, Pacht- und Leasingverträgen betragen im Geschäftsjahr TEUR 184 p. a. (Vorjahr: TEUR 167 p. a.).

Die Katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) hat 2016 erstmalig einen pauschalen Finanzierungsbeitrag erhoben. Der pauschale Finanzierungsbeitrag sollte ursprünglich jährlich von der KZVK neu ermittelt und bis zum 31. Dezember 2040 erhoben werden. Der Finanzierungsbeitrag des Domkapitels lag im Geschäftsjahr bei TEUR 27 (Vorjahr TEUR 10). Die Erhebung des Finanzierungsbeitrags ist letztmalig für das Jahr 2019 erfolgt. Set dem 1. Januar 2020 gilt das neue Finanzierungssystem, das die KZVK gemeinsam mit Vertretern der beteiligten Arbeitgeber, der Versicherten und der Diözesen erarbeitet hat. In den ersten sieben Jahren wird ein sogenannter Angleichungsbeitrag erhoben. Die Rechnungsstellung für den Angleichungsbeitrag erfolgt jährlich im November (ab 2020 bis 2026). Während der Erhebung des Angleichungsbeitrags in den Jahren 2020 bis 2026 wird der Pflichtbeitragsatz auf 6,0 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (ZVE) und ab 2027 auf geschätzt rund 6,6 Prozent begrenzt. Der Beitragssatz für das Jahr 2027 wird spätestens im Jahr 2026 durch die Vertreterversammlung beschlossen.

Das Honorar für den Abschlussprüfer betrug im Berichtsjahr 2022 19 TEUR.

Aachen, den 5. September 2023

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rolf-Peter Cremer
- Dompropst -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs- / Herstellungskosten				Wert 31.12.2022 EUR	Abschreibungen			Wert 31.12.2022 EUR	Bilanzwerte	
	Wert 01.01.2022 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Umbuchung EUR		Wert 01.01.2022 EUR	Zuschreibungen EUR	Zugang EUR		31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	185.950,43	0,00	0,00	0,00	185.950,43	165.063,43	0,00	5.043,00	170.106,43	15.844,00	20.887,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	26.584.971,25	51.924,65	160.992,65	0,00	26.475.903,25	4.562.000,91	0,00	388.662,65	4.950.663,56	21.525.239,69	22.022.970,34
2. Technische Anlagen und Maschinen	215.937,70	0,00	0,00	58.334,58	274.272,28	63.699,70	0,00	23.092,58	86.792,28	187.480,00	152.238,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	821.086,17	109.088,30	0,00	62.631,87	992.806,34	593.064,92	0,00	45.095,17	638.160,09	354.646,25	228.021,25
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	544.614,11	2.284.147,37	0,00	-120.966,45	2.707.795,03	0,00	0,00	0,00	0,00	2.707.795,03	544.614,11
	28.166.609,23	2.445.160,32	160.992,65	0,00	30.450.776,90	5.218.765,53	0,00	456.850,40	5.675.615,93	24.775.160,97	22.947.843,70
III. Finanzanlagen											
1. Wertpapiere des Anlagenvermögens	2.228.614,96	0,00	0,00	0,00	2.228.614,96	157.272,70	4.157,40	18.105,35	171.220,65	2.057.394,31	2.071.342,26
2. Sonstige Ausleihungen	105.000,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	105.000,00	105.000,00
	2.333.614,96	0,00	0,00	0,00	2.333.614,96	157.272,70	4.157,40	18.105,35	171.220,65	2.162.394,31	2.176.342,26
	30.686.174,62	2.445.160,32	160.992,65	0,00	32.970.342,29	5.541.101,66	4.157,40	479.998,75	6.016.943,01	26.953.399,28	25.145.072,96

1. Das Domkapitel als Unternehmen

Das Domkapitel ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Artikel 13 des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933. Die Grundlagen des Reichskonkordates wurden durch das Domkapitel in seinem Statut vom 25. September 2015 festgelegt. Das Domkapitel fußt im rechtlichen Sinne auf dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 und ist durch die Apostolische Bulle Papst Pius XI. „Pastoralis officii nostri“ vom 18. Februar 1930 errichtet worden. Es steht in der Rechtsnachfolge des seit dem frühen Mittelalter an der Hohen Domkirche Unserer Lieben Frau zu Aachen bestehenden und durch die Bulle Papst Pius' VII. "De salute animarum" vom 16. Juli 1821 erneuerten Kollegiatkapitels.

Zur Aufgabenstellung des Domkapitels als Unternehmen finden sich im Statut folgende Aussagen:

- die Feier der Liturgie und die Pastoral am Dom,
- eigene seelsorgliche Angebote und andere Veranstaltungen des Domkapitels als Ergänzung der allgemeinen pfarrlichen Pastoral,
- die Förderung der christlich geprägten europäischen Kultur,
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben ohne nähere Spezifizierung.

Für diese Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungen sind sechs residierende Domkapitulare (zurzeit fünf besetzte Stellen) und der Dompropst verantwortlich. Der Dompropst führt als Vorsitzender des Domkapitels die laufenden Geschäfte. Zur Unterstützung des Dompropstes arbeitet eine Domverwaltung unter Leitung eines Geschäftsführers.

Die im Statut nicht näher beschriebenen anderen Veranstaltungen des Domkapitels und die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben lassen sich drei großen Bereichen zuordnen:

- a) Veranstaltungen, die sich aus dem Charakter des Doms als europäisches Baudenkmal und Weltkulturerbe ergeben. Hierzu zählt die tägliche Öffnung des Doms für über eine Million Besucher/innen pro Jahr, aber auch eine Vielzahl von besonderen Veranstaltungen im Dom wie Konzerte, Dichterlesungen u.ä.
- b) Im Zuge der Ausdifferenzierung der Aufgaben des Domkapitels gibt es Fachbereiche, die organisatorisch Teile des Domkapitels sind:
 - die Domseelsorge
 - die Domsingschule
 - die Dommusik
 - die Dombauhütte
 - die Domschatzkammer
 - die Öffentlichkeitsarbeit

Diese Bereiche entfalten je eigene Aktivitäten.

- c) Die Verwaltung des Vermögens des Domkapitels, das der Finanzierung der o.g. Aufgaben dient: Vermietete und selbstgenutzte Gebäude, landwirtschaftliche Flächen und Erbpachtgrundstücke sowie Finanzanlagen.

Diese erste Beschreibung macht bereits deutlich, dass das Domkapitel im unternehmerischen Sinne keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen kann, sondern gemeinnützig tätig ist. Erzielte Umsätze dienen der Erfüllung der Aufgaben nach den Vorgaben des Statuts des Domkapitels. Folgerichtig unterliegt die Institution Domkapitel nicht der Umsatzsteuerpflicht.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Überblick

Die wirtschaftliche Lage des Domkapitels ist von der allgemeinen Konjunktur weitgehend unabhängig. Öffentliche Zuschüsse sind durch Aufgaben und deren Erfüllung festgelegt. Die kirchlichen Zuwendungen durch das Bistum Aachen sind mit festen Summen vereinbart und demzufolge nicht abhängig vom Kirchensteueraufkommen. Auch die Zuwendungen des Karlsvereins/Dombauvereins sind in der Regel mit über mehrere Jahre gleichen Grundsummen festgelegt. Die Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen sind vertraglich über Jahre festgeschrieben. Erlöse aus Eintritten in der Domschatzkammer und Führungen in Dom und Domschatzkammer liegen im Mehrjahresvergleich in ähnlichen Größenordnungen, jedoch im Berichtsjahr weiterhin verringert durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Eine Konjunkturabhängigkeit der Ströme der Besucher/innen ist jedoch insgesamt nicht feststellbar. Insofern sind detailliertere Analysen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und Entwicklung sowie von deren Auswirkungen auf die Finanzen des Domkapitels nicht zielführend.

Seit der Veröffentlichung von Jahresabschlüssen nach dem HGB mit dem Bezugsjahr 2014 ist die finanzielle Lage des Domkapitels durch negative Jahresergebnisse und einen demzufolge steigenden Bilanzverlust gekennzeichnet. Dieses mehrjährige Defizit liegt vor allem in Folgendem begründet:

- Der im Zuge der Sanierung des Bistums Anfang der 2000er Jahre deutlich reduzierte Zuschuss an das Domkapitel hatte die Einnahmeseite in einem Ausmaß verschlechtert, dessen Tragweite in der damals kameralen Rechnungslegung nicht genügend deutlich wurde.
- Die Umstellung auf die kaufmännische Rechnungslegung in 2014 hat mit den Pensionsrückstellungen für das beamtete Personal der Domsingschule und den Abschreibungen vorher nicht berücksichtigte Aufwandsfaktoren hervorgerufen, die das Jahresergebnis seitdem deutlich schlechter als geplant darstellen.
- Die aufwändigen baulichen Sanierungsprojekte unter den Vorgaben des Denkmalschutzes führen in ihrem Ablauf häufig zu deutlich höheren Aufwendungen als anfangs geplant. So musste beispielsweise die Kostenschätzung für das in 2018 begonnene Projekt Dacheindeckung Taufkapelle nach Demontagearbeiten und entsprechend präziserer Schadensanalyse von T€ 350 auf T€ 800 korrigiert werden. Eine verlässliche Mehrjahresplanung ist unter diesen Rahmenbedingungen nur schwer möglich.

Im Berichtsjahr ist der Betriebskostenzuschuss des Bistums Aachen um 850.000 angehoben worden, im Gegenzug laufen einzelne zweckgebundene Zuschüsse aus. Diese Erhöhung geschah mit der Zielsetzung, dass das Domkapitel wegen seiner besonderen Stellung im Bistum Aachen einen Ausgleich bei Budget und Jahresrechnung erzielen kann.

2.2. Ertragslage

Die Erträge des Domkapitels sind aus den o.g. Gründen im Bereich der Zuwendungen und Zuschüsse sowie bei den Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit bis 2019 weitgehend stabil. Dies gilt über einen mehrjährigen Zeitraum in ähnlicher Weise auch für die Spenden, die dem Domkapitel für allgemeine Zwecke und für besondere Projekte (neue Beleuchtung, Orgelsanierung u.a.) zufließen (insgesamt 2016 - 2018 zwischen 5,0 Mio. € und 5.4 Mio. €). Im Bereich der Finanzanlagen ist es trotz der anhaltenden Niedrigzinsphase gelungen, deutliche Ertragsrückgänge bei Neuanlagen zu vermeiden. Schwankend und im Sinne der Budgetplanung nicht kalkulierbar sind Zuflüsse aus Nachlässen und Erbschaften. Im Berichtsjahr verzeichnete weder das Domkapitel noch die Europäische Stiftung entsprechende Zuflüsse. Der Betriebskostenzuschuss des Bistums Aachen wurde im Jahr 2022 um 850.000 EUR erhöht.

Das Jahr 2022 hat auf den ersten Blick nur noch geringe Einschränkungen der Corona-Pandemie gezeigt. Die Anfrage nach Führungen durch Dom und Schatzkammer war bereits im zweiten Halbjahr 2021 erkennbar gestiegen. Als erhebliches Handicap hat sich allerdings der Abgang von freiberuflichen Domführer/innen in der Coronazeit erwiesen. Mit den erheblich reduzierten Kapazitäten ließ sich die in 2022 weiter steigende Nachfrage nicht bedienen, so dass das Erlöspotential nicht wie gewünscht realisiert werden konnte. Die Neugewinnung und Qualifizierung von freiberuflichen Domführer/innen ist im Berichtsjahr gestartet worden. Eine Größenordnung von rund 40 Personen (wie vor Corona) wird allerdings erst im Laufe des Jahres 2023 erreicht werden.

Zur Optimierung der Organisation von Führungen konnte im Berichtsjahr (nicht zuletzt dank einem Investitionszuschuss des Karlsvereins/Dombauvereins) ein Gruppenführungssystem angeschafft werden. Die Möglichkeit, sowohl größere Gruppen als auch eine höhere Zahl von parallel geführten Gruppen zu realisieren, bedeutet ein erkennbar höheres Einnahmepotential, das durch den (noch vorhandenen) personellen Engpass bisher nur ansatzweise realisiert wurde.

Im Bereich Instandhaltung konnte das erheblich verzögerte Projekt „Dacherneuerung Taufkapelle“ abgeschlossen werden. Das seit mehreren Jahren geplante Großprojekt „neue Elektrik und Beleuchtung Dom“ wurde in der Umsetzung gestartet.

Insgesamt ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.016 geringerer Jahresfehlbetrag von T€ 238, was maßgeblich durch höhere Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand bedingt ist.

2.3 Finanzlage

Die Finanzlage des Domkapitels ist im Jahresverlauf durch planbare (Personal und Sachaufwand) und nicht exakt planbare (vor allem laufende Instandhaltungsmaßnahmen) Themen gekennzeichnet. Im Instandhaltungsbereich ergeben sich nicht planbare Effekte zum einen aus der nicht erreichbaren Synchronisierung von Zahlungsverpflichtungen und dem Eingang von Fördermitteln und Spenden, zum anderen aus zeitlichen Verlängerungen der Baumaßnahmen. Bei Instandhaltungsmaßnahmen in einer solchen Art von Bestand sind darüber hinaus im Baufortschritt entstehende Mehraufwendungen nahezu die Regel. Vor diesem Hintergrund muss auf die Sicherung der Liquidität durch entsprechende Steuerung besonderes Augenmerk gelegt werden.

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel gibt die nachfolgend dargestellte Kapitalflussrechnung.

	2022 TEUR	2021 TEUR
Periodenergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)	-238	-1.254
+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	476	478
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	115	45
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-27	159
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-27	50
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	204	1.384
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-81	-44
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	84	66
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	506	884
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	242	186
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.445	-759
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-2.203	-573
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	450	1.230
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-269	-1.057
+ Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen	1.664	25
- Gezahlte Zinsen	-84	-66
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.761	132
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	64	443
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.452	1.009
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.516	1.452

Das Domkapitel war im Jahr 2022 in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

2.4 Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich im Jahr 2022 um T€ 1.899 erhöht.

Die Vermögenslage des Domkapitels ist durch einen hohen Anteil an Sachvermögen (i.d.R. Grundstücke und Gebäude) von 85,93 % (2021 85,21 %) des Gesamtvermögens gekennzeichnet. Weitere 7,50 % (2021 8,08 %) des Gesamtvermögens stellen langfristige Finanzanlagen dar. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 2022 63,53 % (2021 69,19 %) und die wirtschaftliche Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens 74,12 % (2021 74,49 %). Das Fremdkapital beläuft sich auf 36,47 % (2021 30,81 %) der Bilanzsumme.

Die Steigerung der Bilanzsumme ergibt sich auf der Aktivseite im Wesentlichen aus einem Anstieg der Anlagen im Bau, resultierend aus den Investitionen in die neue Beleuchtung des Doms. Im Gegenzug sind die zweckgebundene Mittel, die dem Domkapitel für diese Maßnahme zugegangen sind, als Sonderposten abgebildet. Der Sonderposten wird entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst und deckt damit den künftigen Abschreibungsbedarf. Die Werthaltigkeit der Immobilien wird, vor allem im Kontext von Mieterwechseln, durch systematische Modernisierungsmaßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus sind in den letzten Jahren an drei Gebäuden Grundsanierungen, verbunden mit Erweiterungen der Wohnfläche erfolgt (Projekt Grundsanierung und Ausbau Jakobstr. 7, Aachen, Fertigstellung 2013, Investitionsvolumen T€ 720, Projekt Grundsanierung und Ausbau Bischofshaus Aachen, Fertigstellung 2017, Investitionsvolumen 1,8 Mio. €, Projekt Grundsanierung und Erweiterung Ronheider Weg 133, Aachen, Fertigstellung in 2019, Investitionsvolumen T€ 700). Im Jahr 2021 wurde die energetische Sanierung der Domsingschule abgeschlossen, Investitionsvolumen T€ 914.

Die negativen Jahresergebnisse der letzten Jahre haben zu einem Rückgang der bilanziellen Eigenkapitalquote geführt.

4. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Prognose

Die Nachfrage nach Führungen und die Besucher/innen-Zahlen der Domschatzkammer haben sich in 2023 weiter verbessert, z.T. sogar auf ein höheres Niveau als vor Corona. Damit zeigt sich ein positiver Trend, der im Kulturbereich in Aachen und bundesweit nicht selbstverständlich ist.

Die Bemühungen um ein neues Softwareprogramm, mit dem sowohl die komplexe interne Organisation in den verschiedenen Arbeitsbereichen des Domkapitels als auch die (digitale) Vermarktung und Logistik des Führungsbetriebs gesteuert wird, konnten in 2022 nicht abgeschlossen werden. Eine Entscheidung wird voraussichtlich in 2023 getroffen werden können. Mit einer Optimierung in diesem Bereich können absehbar sowohl der (manuelle) Arbeitsaufwand reduziert als auch die Zahl der organisierbaren Führungen erhöht werden.

Die mit der o.b. Erhöhung des Bistumszuschusses verbundene Erwartung von ausgeglichenen Budgets und Jahresrechnungen konnte im Berichtsjahr durch die immer noch erkennbaren Auswirkungen der Coronapandemie nicht verprobt werden. In 2023 ergibt sich durch die Heiligtumsfahrt erneut ein erheblicher Sondereffekt, so dass erst mit dem Budget 2024 ein Normaljahr zur Planung ansteht.

Risiko

Sollte es zu einer kompletten Übernahme des Tarifabschluss 2023 ff. im öffentlichen Dienst für die kirchliche Vergütungsordnung kommen, ergäbe sich im Domkapitel aufgrund des hohen Anteils von Arbeitsverträgen in niedrigen Entgeltgruppen eine relativ und absolut merkbare Kostensteigerung.

Chancen

Im Bereich der Führungen könnten spätestens mit der steigenden Zahl von Domführerinnen/innen, der Erhöhung der Gebühren für Führungen und die Einführung einer neuen Software zusätzliche Ertragspotentiale realisiert werden.

Die Inbetriebnahme einer neuen Einbruch- und Brandmeldeanlage im Dom als Teil des Projektes „neue Elektrik und Beleuchtung Dom“ im Laufe des Jahres 2023 führt zu einer Beendigung des „Systems Nachtwache“ und spart entsprechend Personalkosten ein.

Darüber hinaus werden weitere Optionen einer Einnahmeerzielung (neue zusätzliche Formen der Domführung) aktuell diskutiert und geprüft.

Die durch die Erhöhung des Bistumszuschusses verbesserte und durch die erfreulich steigende Nachfrage nach Eintritten und Führungen weiter steigerbare Ertragslage wird voraussichtlich in 2024 zu einem ausgeglichenen Budget führen. Perspektivisch wird es allerdings mit Blick auf z.T. erhebliche Kostensteigerungen erforderlich sein, zusätzliche Einnahmequellen zu erschließen.

Aachen, 5. September 2023

Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rolf-Peter Cremer
- Dompropst -

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Domkapitel Aachen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aachen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung ihrer Tätigkeiten zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeiten der Körperschaft sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 5. September 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Defoßé
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Besondere Auftragsbedingungen
P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung von PKF für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem durch einfache Fahrlässigkeit verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf **10 Mio. EUR** beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen PKF auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von **12,5 Mio. EUR** in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.